

SATZUNG DES

KLEINGARTENVEREINS

RECHENBERG e.V.

Sitz Nürnberg

§ 1

Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Rechenberg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg – Registergericht – eingetragen.
Er ist ein Zweigverein des „Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V.“ mit Sitz in Nürnberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.
2. Zweck des Vereins ist die Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend – für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.

Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen sowie die Kleingärtnerei.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Umlagen können erhoben werden. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 3

Der Verein besteht nur aus Einzelmitgliedern. Die Mitgliedschaft kann nur durch Einzelpersonen erworben werden. Voraussetzung ist Volljährigkeit und guter Leumund. Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares, ausschließliches Personenrecht. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auch in Erbfolge nicht übertragen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme als Mitglied des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. und dem Abschluss eines Unterpachtvertrages für einen Kleingarten. Die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Zuteilung einer Gartenparzelle ist möglich.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt aus dem Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V.; wenn nicht die Fortführung der Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt wird.
 - b. bei Aufgabe des Kleingartens durch fristgerechte Kündigung;
 - c. durch Kündigung des Kleingartens, jedoch nicht vor Abschluss des Kündigungsverfahrens;
 - d. durch Tod;
 - e. durch Ausschluss als Mitglied des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V.
 - f. durch Austritt aus dem Verein mittels schriftlicher Kündigung der Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand.
3. Die persönlichen Daten der Mitglieder werden aus Gründen der Vereinsorganisation unter Wahrung der DSGVO gespeichert und verwendet. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Regelungen der DSGVO sowie die gesonderten Datenschutzerklärungen.

§ 5

1. Der Kleingartenverein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der jeden Jahres im Voraus zu entrichten ist.
2. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Die Pachtgebühren, Mitgliedsbeiträge für Verband und Verein, Versicherungsbeiträge, Wassergeld, Gebühren für Strom, Ersatzzahlung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit und andere geldliche Leistungen sind an dem in der Jahresrechnung angegebenen Zahlungstermin zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei und von Leistungen Gem. §§6, 6a der Gartenordnung befreit.

§ 6

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen nach der Satzung, Gartenordnung und Unterpachtvertrag obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Verbandes und des Kleingartenvereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.
2. Den Mitgliedern steht das Recht zu:
 - a. bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen, Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;
 - b. an den Einrichtungen des Kleingartenvereins teilzunehmen und über den Kleingartenverein oder Organe des Verbandes Anträge und Beschwerden zu Angelegenheiten, für die der Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V. zuständig ist, an den Vorstand des Stadtverbandes zu richten;
 - c. die fachliche Betreuung in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Organe des Kleingartenvereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Fachberater
2. Der Vorstand vertritt den Kleingartenverein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand des Kleingartenvereins wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Mitgliederversammlung stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied eines Kleingartenvereins innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben.
 - a. Leitung des Kleingartenvereins und der Mitgliederversammlung;
 - b. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vertreterversammlung des Verbandsausschusses und der Stadtverbandsvorstandschaft;
 - c. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Generalpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung sowie des Unterpachtvertrages und sonstiger, einschlägiger gesetzlicher Regelungen;
 - d. fristgerechte Abrechnung von Jahresbeitrag und Pachtgebühr gegenüber dem Stadtverband. Die Termine hierzu werden vom Stadtverbandfestgelegt.
 - e. Vorschlag an den Stadtverband hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern und Vergabe von Kleingartenparzellen des Kleingartenvereins gem. Vormerkliste;
 - f. Entgegennahme und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder seines Vereins.
 - g. Differenzen zwischen den Mitgliedern seines Kleingartenvereins nach Möglichkeit gütlich zu regeln; den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Vertreterversammlung teilzunehmen.
 - i. angekündigte Kontrollen in den Gärten durchzuführen.
5. Die Geschäftsführung der Kleingartenvereine erfolgt in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Stadtverbandes.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Ferner ist er einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt. Der Vorstand des Kleingartenvereins ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden in jedem Fall ersetzt. Die satzungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder und andere für den Verein ehrenamtlich Tätige können eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe und unter Einhaltung des § 3 Nr. 26a EstG erhalten.
8. Die Ausübung von Kassengeschäften erfolgt ausschließlich durch die Kassiererin/den Kassier. Bei Verhinderung des Kassiers sind Kassengeschäfte nur durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam zulässig.
9. Vorstandsmitglieder können auf Antrag des Stadtverbandsvorstandes durch Beschluss des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn sie in ihrer Vorstandstätigkeit gegen Satzung, Gartenordnung, Generalpachtvertrag oder Beschlüssen der Verbandsorgane verstoßen damit den Interessen und Zielen des Stadtverbandes schaden.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jeweils innerhalb des 1. Vierteljahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Versand der schriftlichen Einladung per Email ist zulässig.
2. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Dasselbe gilt, wenn der Vorstand des Stadtverbandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
3. Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Anträge auf Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Ebenso dürfen nicht Satzungsänderungen, Abberufung und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Beschlüsse mit ähnlicher einschneidender Bedeutung für den Verein (z. B. Darlehensaufnahme, Grundstücksverkauf...) als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
4. Die Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Versammlungsleiter, in der Regel dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 10

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung, des Revisionsberichtes und der Entlastung des gesamten Vorstandes;
- b. Festsetzung eines Vereinsbeitrages und sonstige Gebühren;
- c. alle 4 Jahre die Wahl des Vorstandes, der Revisoren, und der Delegierten zur Vertreterversammlung des Stadtverbandes.
- d. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes;
- e. Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten, die über § 6a der Gartenordnung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. hinausgehen;

- f. Auflösung des Kleingartenvereins zum Zwecke der Eingliederung in einen bereits bestehenden Kleingartenverein (Anschluss) innerhalb des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V.

Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung

Einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es nicht, wenn die Kündigung des Pachtlandes der Kleingartenanlage erfolgt ist. In diesem Fall gilt der Verein mit Abschluss des Kündigungsverfahrens als aufgelöst. Die Mitgliedschaft beim Stadtverband Nürnberg Kleingärtner e.V. bleibt davon unberührt

- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
h. Änderung der Satzung
i. Änderung des Vereinszweckes

§ 11

Für Beschlüsse und Wahlen gilt:

- a. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- b. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- c. Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss zu wählen, der auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission ausübt.
- d. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
- e. Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren kann per Akklamation erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt und nur 1 Wahlvorschlag vorliegt.
- f. wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung für die Wahl vorliegt. Eine zusätzliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.
- g. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

- h. Wird die Beschlussfähigkeit oder die Wahl angezweifelt, so zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auch Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit.

§ 12

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind keine Vorstandsmitglieder. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil und können nach Bedarf auch zu den Sitzungen des Vorstandes herangezogen werden.
2. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Rechnungsbelege, das Kassenbuch und die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.
3. Am Schluss des Geschäftsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Vorstandes, jedoch spätestens vor der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Das Kassenbuch muss mit Datum und Unterschrift beider Revisoren versehen sein. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.
5. In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 14

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

1. Alle dem Gemeinwesen einer Kleingartenanlage dienenden Bauwerke und Einrichtungen, die von den Mitgliedern bzw. vom Verein durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet worden sind oder errichtet werden, sind Eigentum des Kleingartenvereins.
2. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen

§ 16

Die Satzung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V., der Generalpachtvertrag mit der Stadt Nürnberg und die durch die Vertreterversammlung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. beschlossene Gartenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 17

Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand kann eine aus gesetzlichen, registerrechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 18 (Überleitungsvorschriften)

Der Verein tritt in die Rechte und Pflichten der bisherigen Kolonien ein aus denen er entstanden ist. Dies gilt auch insbesondere hinsichtlich der dem Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V. gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt neugefasst am 16.07.2022 mit Nachtrag vom 03.12.2022.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.